

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2012 und der 2. Änderung vom 30.05.2016 beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert.

1. Der im § 2 Abs. 1 genannte Kostentarif (Anlage 1) erhält eine neue Fassung.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Staßfurt, XX.XX.2018

Sven Wagner  
Oberbürgermeister